

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

<b>9. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1956</b>	<b>Nummer 61</b>
--------------------	--	------------------

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- Personalveränderungen.**  
Innenministerium, S. 1257. — Finanzministerium, S. 1257. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, S. 1258. — Arbeits- und Sozialministerium, S. 1258.
- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**  
I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 29. 5. 1956, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr, S. 1259. — Bek. 4. 6. 1956, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Wilhelm Otto, S. 1259.
- C. Innenminister. D. Finanzminister.**  
Gem. RdErl. 29. 5. 1956, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956 vom 15. Mai 1956, S. 1259.
- D. Finanzminister.**  
Bek. 30. 5. 1956, Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels, S. 1260.
- D. Finanzminister. C. Innenminister.**  
Gem. RdErl. 26. 5. 1956, Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956, S. 1261.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**  
RdErl. 28. 5. 1956, Richtlinien (gültig ab 1. 4. 1956) für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Umschulung und Fortbildung im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) aus Haushaltsmitteln des Landes, S. 1263. — Bek. 30. 5. 1956 Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Moped-Betankungsgerät Typ 253-BP, S. 1265.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**  
RdErl. 28. 5. 1956, Richtlinien (gültig ab 1. 4. 1956) für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Umschulung und Fortbildung im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) aus Haushaltsmitteln des Landes, S. 1263. — Bek. 30. 5. 1956 Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Moped-Betankungsgerät Typ 253-BP, S. 1265.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**
- Notiz.**  
4. 6. 1956, Vorläufige Zulassung des Mexikanischen Konsuls in Hamburg, S. 1266.
- Stellenausschreibung.** S. 1266.

#### Personalveränderungen

##### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat F. Osterode zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Essen; Polizeihauptkommissar E. Buchelt zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Kriminalhauptkommissar G. Grasner zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf.  
— MBl. NW. 1956 S. 1257.

##### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat z. Wv. Dr. O. Harder zum Regierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Süd; Regierungsassessor Dr. K. Luck zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Regierungsassessor Dr. H. Heyden zum Regierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Duisburg; Regierungsassessor O. Michel zum Regierungsrat beim Finanzamt Lüdinghausen.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Funken vom Finanzamt Lüdenscheid an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsrat E. Bergner vom Finanzamt Wuppertal-Elberfeld unter Ernennung zum Oberregierungsrat an das Finanzamt Lüdenscheid.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat C. Heesen, Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat G. Böhse, Oberfinanzdirektion Köln, durch Übertritt in den Dienst des Bundesministers der Finanzen.

— MBl. NW. 1956 S. 1257.

#### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Regierungsassessor Dr. H. Wicher zum Regierungsrat.  
— MBl. NW. 1956 S. 1258.

#### Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Senatspräsident W. Göbelmann vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund; Landessozialgerichtsrat O. Benesch vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Senatspräsidenten; Landessozialgerichtsrat A. Herr vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Sozialgerichtsdirektor des Sozialgerichts Münster; Regierungsassessor B. Becker vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. E. Merten vom Versorgungsamt Essen zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsassessor Fr. Vape vom Versorgungsamt Köln zum Regierungsrat; Vertragsarzt Dr. med. H. Franzen, Leiter der Orthopädischen Versorgungsstelle Köln zum Regierungsmedizinalrat; Vertragsarzt Dr. med. W. Jäckel vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zum Regierungsmedizinalrat; Vertragsarzt Dr. med. R. Kluge vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsmedizinalrat; Vertragsarzt Dr. med. H. Remy vom Versorgungsamt Köln zum Regierungsmedizinalrat.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. W. Janke, Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg; Sozialgerichtsrat Dr. Fr. Zentgraf vom Sozialgericht Köln.  
— MBl. NW. 1956 S. 1258.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 29. 5. 1956 —  
I C 2 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Polizeihauptwachtmeister Wilhelm Jansen aus Krefeld-Fischeln, dem Polizeioberwachtmeister Bruno Tyla aus Dortmund, den Bergleuten Friedrich Sonnenberg aus Bückeburg, Wilh. Vogt aus Kleinenbremen Krs. Minden, Heinrich Morawski aus Gelsenkirchen-Buer-Hassel, Gerhard Pooschke aus Westerholt und der Schülerin Gerda Bender aus Attendorn in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1956 S. 1259.

#### Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Wilhelm Otto

Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 6. 1956 —  
I B 1 / 20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Wilhelm Otto (Christlich-Demokratische Union — CDU —) ist am 14. Mai 1956 verstorben. Als Nachfolger ist

Herr Wilhelm Droll in Bochum, Alsenstr. 60, aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 1. Juni 1956 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954  
(MBl. NW. S. 931) u. v. 7. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1073).

— MBl. NW. 1956 S. 1259.

## C. Innenminister

## D. Finanzminister

### Tarifvertrag

#### über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956 vom 15. Mai 1956

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2/27.14/38 — 15395/56 u. d. Finanzministers — B 4140 — 3148 — IV/56 v. 29. 5. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**  
vom 15. Mai 1956

### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hessen,
- b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften

bestimmt werden, mit Ausnahme der Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen

folgendes vereinbart:

### § 1

Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1956 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

### § 2

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 15. Mai 1956.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Tarifvertrag läßt sämtliche geltenden tariflichen Bestimmungen über die Dauer des Erholungsurlaubs (z. B. § 11 TO.A, Nr. 7 der ADO zu § 11 TO.A, Nr. 8 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1938, § 11 Kr.T) einschließlich der Bestimmungen über Zusatzurlaub (z. B. ADO zu § 11 Abs. 2 Kr.T, Nr. VII Abs. 4 der GDO Reich) unberührt. Wie bisher ist der den Angestellten zustehende Jahreserholungsurlaub entsprechend diesen tariflichen Bestimmungen zunächst nach Kalendertagen zu berechnen. Dieser dem Angestellten für das Urlaubsjahr 1956 insgesamt (also unter Einschluß etwaigen Zusatzurlaubs) zustehende Erholungsurlaub ist alsdann in der Weise auf Arbeitstage umzustellen, daß von je 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

Beispiel: Wenn nach bisherigem Tarifrecht der Urlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammen 31 Kalendertage betragen, sind in diesen 31 Kalendertagen  $4 \times$  je volle 7 Kalendertage enthalten; mithin sind von den 31 Kalendertagen 4 Tage abzuziehen, so daß ein Urlaub von insgesamt 27 Arbeitstagen zusteht.

- Der nach § 33 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBI. I S. 389) zustehende Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte wird bereits nach Arbeitstagen gewährt. Dieser Zusatzurlaub ist in die Umrechnung nicht einzubeziehen.
- Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1956 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 1259.

## D. Finanzminister

### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Finanzamtes Düsseldorf-Süd

Bek. d. Finanzministers v. 30. 5. 1956 —  
H 4122 — 4345 — II B 2

Der dem Finanzamt Düsseldorf-Süd zugeteilte Dienststempel Nr. 3 zur Abstempelung der Berichtigungs- und Änderungsvermerke auf den Lohnsteuerkarten ist in Verlust geraten. Der Stempel hat einen Durchmesser von 1,8 cm und trägt außer der Aufschrift „Finanzamt Düsseldorf-Süd“ über dem Landeswappen den Buchstaben „L“ und die Ifd. Nr. 3. Der Dienststempel ist von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf für ungültig erklärt worden. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienststempel gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Düsseldorf, Jürgensplatz 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1956 S. 1260.

**D. Finanzminister****C. Innenminister****Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 3001/IV/56 u. d. Innenministers II A 2 — 27.14/43 — 15389/56 v. 26. 5. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer  
vom 15. Mai 1956**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand — Hamburg, andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt werden.

§ 2

Soweit nicht dieser Tarifvertrag eine anderweitige Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ATO — bzw. des Rahmentarifvertrages für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten (RTV) —, der TO.A, die dazu erlassenen und noch in Kraft befindlichen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sowie die diese Bestimmungen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge und tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder ihren Mitgliedern und den vertragschließenden Gewerkschaften.

§ 3

(1) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der im Dienstvertrag bestimmten Frist oder durch Eintritt des im Dienstvertrag bezeichneten Ereignisses. Es kann auch vorher gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

im ersten Monat der Beschäftigung, der als Probemonat gilt, eine Woche,  
nach einer Beschäftigung von einem Monat

zwei Wochen,

nach einer Beschäftigung von sechs Monaten vier Wochen,

nach einer Beschäftigung von einem Jahr sechs Wochen

zum Schluß eines Kalendermonats,

nach einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren drei Monate,

nach einer Beschäftigungszeit von drei Jahren vier Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahrs.

(2) Endet das Dienstverhältnis durch das im Dienstvertrag bezeichnete Ereignis, so hat der Arbeitgeber dem Angestellten diesen Zeitpunkt spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Der Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge erlischt frühestens 14 Tage nach Zugang dieser Mitteilung.

(3) § 16 Abs. 4 TO.A findet keine Anwendung.

§ 4

Im ersten Jahr der Beschäftigung gilt als Dienstzeit für die Berechnung der Krankenbezüge (§ 12 TO.A) die Dienstzeit, die der Angestellte in seinem jetzigen Dienstverhältnis verbracht hat, sowie Dienstzeiten bei derselben Verwaltung, die diesem Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangen sind. Eine Unterbrechung bis zu 3 Monaten ist unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Angestellten verschuldet oder veranlaßt war. Die Unterbrechung wird in die Dienstzeit nicht eingerechnet.

§ 5

(1) Der Urlaub beträgt für jeden vollen Monat der Beschäftigung im Urlaubsjahr ein Zwölftel des vollen Jahresurlaubs, der einem entsprechenden auf unbestimmte Zeit beschäftigten Angestellten zustehen würde, mindestens jedoch einen Arbeitstag für jeden vollen Monat der Beschäftigung.

(2) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Dienstverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Eine Abgeltung des Urlaubs ist nicht zulässig, wenn der Arbeitgeber das Dienstverhältnis fristlos kündigt oder wenn der Angestellte das Dienstverhältnis unberechtigt löst oder einen ihm angebotenen Urlaub aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht oder nicht ganz genommen hat.

§ 6

Ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten zwischen zwei Dienstverhältnissen nach diesem Tarifvertrag, nach dem Tarifvertrag vom 16. 7. 1953, nach dem Tarifvertrag des Landes Berlin vom 28. 3. 1953 in den Fassungen der Tarifverträge vom 20. 6. 1953 und vom 29. 3. 1955 oder nach der Tarifvereinbarung des Landes Schleswig-Holstein für das Umsiedlungspersonal vom 1. 3. 1954 bei derselben Dienststelle gilt nicht als Unterbrechung im Sinne der ADO Nr. 3 Abs. 1 und 2 zu § 16 TO.A.

§ 7

Der Tarifvertrag des Landes Berlin für nichtständige Angestellte vom 28. 3. 1953 in den Fassungen der Tarifverträge vom 20. 6. 1953 und vom 29. 3. 1955 und die Tarifvereinbarung des Landes Schleswig-Holstein für das Umsiedlungspersonal vom 1. 3. 1954 werden aufgehoben.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach dem Tarifvertrag vom 16. 7. 1953, nach dem Tarifvertrag des Landes Berlin vom 28. 3. 1953 in den Fassungen der Tarifverträge vom 20. 6. 1953 und vom 29. 3. 1955 und nach der Tarifvereinbarung des Landes Schleswig-Holstein für das Umsiedlungspersonal vom 1. 3. 1954 beschäftigten Angestellten.

(2) Sind Angestellte bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach Maßgabe des Tarifvertrages des Landes Berlin vom 28. 3. 1953 in den Fassungen der Tarifverträge vom 20. 6. 1953 und vom 29. 3. 1955 auf unbestimmte Zeit eingestellt worden, so endet deren Dienstverhältnis durch Kündigung. Für die Kündigung gelten die Fristen des § 3 Abs. 1.

§ 9

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Bonn, den 15. Mai 1956.

**Protokollnotiz**

zum Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956

1. Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die Aufgaben der Lager zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Auffang-, Durchgangslager) keine Aufgaben von begrenzter Dauer im Sinne dieses Tarifvertrages sind. Dies gilt bis zum 31. Dezember 1957 nicht für die Lager Wentorf A. W. und Lübeck-Blankensee.
2. Die die Aushilfsangestellten im Sinne des § 1 Abs. 4 Buchst. a TO.A betreffenden Bestimmungen der BDO Berlin vom 18. Juni 1938 bleiben unberührt.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages treten an die Stelle der Bestimmungen des Tarifvertrages vom 16. Juli 1953, bekanntgegeben mit Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 7892/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/43 — 15453/53 v. 28. 7. 1953 (MBI. NW. S. 1332).

## 2. Zu § 1

Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist nicht mehr auf bestimmte Verwaltungen und bestimmte Aufgaben von begrenzter Dauer beschränkt. Er gilt für alle Verwaltungen und für jede Aufgabe von begrenzter Dauer. Als Aufgabe von begrenzter Dauer kann z. B. auch die Vertretung eines erkrankten, beurlaubten oder abgeordneten Beamten oder Angestellten angesehen werden.

Es muß vermieden werden, daß dieser Tarifvertrag mißbräuchlich auf Angestellte angewandt wird, die nicht für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt worden sind. Die Arbeitsverhältnisse der auf unbestimmte Zeit eingestellten Angestellten werden von diesem Tarifvertrag nicht berührt.

## 3. Zu § 6

Die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Finanzministers B 5040 — 7738 IV u. d. Innenministers II D — 4/27.14.11 — 5676 52 v. 15.7.1952 betr. Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO.A bleiben unberührt.

## 4. Zu Ziffer 1 der Protokollnotiz

Die Protokollnotiz schließt nicht aus, daß in den Lägern zur Aufnahme von Flüchtlingen wie bei allen Verwaltungen Aufgaben von begrenzter Dauer anfallen können.

Mit Angestellten in den Lägern, die für Daueraufgaben eingestellt sind, sind Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit nach den Bestimmungen der TO.A abzuschließen.

## 5. Zur Zusatzversicherung

Für Angestellte, die unter diesen Tarifvertrag fallen, gelten für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nur noch die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955, bekanntgegeben durch Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 5723 IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15635/55 v. 20.9.1955 (MBI. NW. S. 1921). Soweit Angestellte nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zusatzversicherungspflichtig sind, ist die Versicherung ab 1. Juni 1956 durchzuführen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 1261.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Richtlinien (gültig ab 1. 4. 1956)

### für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Umschulung und Fortbildung im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) aus Haushaltssmitteln des Landes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 5. 1956 — VB 3 — 6420 — XIII — 4

#### I.

1. Mit der Maßnahme soll bezweckt werden, solchen erwachsenen Personen, die infolge der Vertreibung oder Flucht den erstrebten Beruf nicht erlernen konnten, und die in dem derzeitig ausgeübten Beruf nicht die notwendigen Mittel für eine Umschulung bzw. Fortbildung aufbringen können, mittels einer Beihilfe die Erlangung ihres Berufsziels zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten einer beruflichen Umschulung und Fortbildung ist, daß die Maßnahme aus Gründen der beruflichen Eingliederung für zweckmäßig gehalten wird und daß es dem zu Fördernden unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann, die Maßnahmen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung über die beantragte Beihilfe zu beachten; ihnen ist jedoch keine ausschließliche Bedeutung beizumessen.

2. Antragsberechtigt sind im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhafte mittellose Vertriebene und Flüchtlinge gemäß §§ 1—4 BVFG, und zwar

- a) Inhaber des Ausweises A, B oder C (§ 15 BVFG), soweit der Ausweis keinen Einschränkungsvermerk gemäß § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 oder § 13 enthält,
- b) Inhaber des Ausweises A nach dem Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216), sofern der Ausweis als weitergeltend gem. RdErl. v. 5. 3. 1955 — V A 3 — 2503—472/55 — (MBI. NW. S. 415) gekennzeichnet ist.

#### II.

1. Die Beihilfen zu den Kosten der beruflichen Umschulung und Fortbildung von mittellosen Berechtigten nach dem BVFG werden durch die Vertriebenenämter der Landkreise und kreisfreien Städte bewilligt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. Die Beihilfe kann je nach Höhe und Erfordernis auf einmal — jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus — oder in monatlichen Teilbeträgen gewährt werden.

2. Die für die Beihilfen vorgesehenen Mittel fordern die Stadt- bzw. Landkreise bei dem Regierungspräsidenten an und stellen in Höhe der überwiesenen Mittel Bewilligungsbescheide den Antragsteller zu.

Die Stadt- und Landkreise haben die Zuwendungen wie eigene Mittel zu bewirtschaften und deshalb in Angleichung an die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO Ziff. 12 und der dazu gehörigen Anlage 2 (Allgemeine Bewilligungsbedingungen Ziff. 3) — RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (MBI. NW. S. 93 ff) — in ihrer Haushaltsrechnung nachzuweisen. Ich behalte mir das unmittelbare Recht des Landesrechnungshofes zur Prüfung bei der verwaltenden Stelle vor (Abs. 2 a.a.O.).

3. Die Stadt- und Landkreise überweisen nicht benötigte Mittel sofort, bei Beendigung des Rechnungsjahres spätestens bis **25. 3. jeden Jahres**, an die Regierungs-T. hauptkassen zurück und geben den Regierungspräsidenten hiervom Mitteilung.

#### III.

1. Eine Beihilfe soll im allgemeinen nur dann gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß das erstrebte Ziel erreicht wird, und der Förderungsberechtigte mit größter Wahrscheinlichkeit seine Fähigkeiten entsprechende berufliche Eingliederung erfährt.

2. Voraussetzung für die Gewährung ist ferner, daß die Maßnahme nicht aus Mitteln des Lastenausgleichs gefördert werden kann.

3. Bei förderungsberechtigten Personen, die in der Betreuung der Arbeitsverwaltung stehen, ist festzustellen, ob das erstrebte Ziel nicht durch Teilnahme an einem durch die Arbeitsverwaltung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geförderten Lehrgang zur Umschulung und Fortbildung erreicht werden kann.

Sofern eine Förderung durch die Arbeitsverwaltung nicht möglich ist, ist festzustellen, ob für die Dauer der Schulungsmaßnahme die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung (Alu) bzw. Arbeitslosenhilfe (Alhi) fortgesetzt wird.

4. Die Gewährung einer Beihilfe soll grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme beantragt werden; nachträglich soll die Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

5. Bei der Überprüfung der Anträge ist festzustellen, ob seitens des Antragstellers ein zumutbarer Beitrag zu den Umschulungs- und Unterhaltskosten geleistet werden kann oder ob Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden können. Etwaige Eigenleistungen oder Zuschüsse sind bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe zu berücksichtigen.

6. Es können auch Personen gefördert werden, die nicht in der Betreuung der Arbeitsverwaltung stehen (selbständige Gewerbetreibende, selbständige Handwerker und Angehörige freier Berufe).
7. Zuschüsse für den Besuch von Lehrgängen an Fachschulen zur Vorbereitung auf Meisterprüfungen sind im allgemeinen nur dann zu gewähren, wenn die Lehrgänge an einer Fachschule innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Handwerkskammer.
8. Da die Ausbildung an einer Berufsfachschule in Abendkursen sich vorwiegend über 1—2 Jahre erstreckt und in der Regel auf den theoretischen Fachteil beschränkt bleibt, kann auch eine Ausbildung durch eine mehrmonatige geschlossene theoretische und praktische Schulung an einer handwerklichen Meisterschule ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das Lebensalter des Antragstellers eine solche Maßnahme sinnvoll erscheinen läßt.

#### IV.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Besuch einer Verwaltungsakademie;
- b) Besuch einer Volkshochschule;
- c) Besuch einer Verwaltungsschule;
- d) Laufende Zuschüsse für Beamtenanwärter zu den Unterhaltszuschüssen des Dienstherrn.

Ausnahmen sind mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in besonderen Härtefällen zulässig.

#### V.

- T.** 1. Nach dem Stande vom **31. 12. jeden Jahres** melden die Stadt- und Landkreise bis zum **10. 1. des folgenden Kalenderjahres**

- a) die Höhe der bis dahin verausgabten Mittel,
- b) die Anzahl der Um- bzw. Fortbildungsschüler.

**T.** Die Regierungspräsidenten legen mir eine Gesamtzusammenstellung bis zum **20. 1. des jeweiligen Jahres** vor.

2. Damit ein Überblick darüber gewonnen werden kann, welche Maßnahmen im jeweiligen Rechnungsjahr durchgeführt worden sind, und um meine statistischen Unterlagen nach Kreisen und Berufsgruppen ergänzen zu können, ist eine Nachweisung nach nachstehendem Muster

Lfd. Nr.	Datum der Be- willigung	Höhe der Bei- hilfe	N a m e	Wohnort	Berufs- gruppe	Flü- Ausw.
pp.	3	12.11.55	400,— Fritz Meier	Köln	Gärtner Obstbau-	A
pp.					Lehrgang	

**T.** von den Stadt- und Landkreisen in doppelter Ausfertigung bis zum **15. 5. für das vorhergegangene Rechnungsjahr** den Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten legen mir eine Ausfertigung dieser Nachweisungen mit der Feststellung, daß der Endbetrag der Nachweisung mit der Überweisung an den Stadt- bzw. Landkreis übereinstimmt, bis zum **1. 6. vor.**

— MBl. NW. 1956 S. 1263.

#### Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Moped-Betankungsgerät Typ 253-BP

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1956 — III B 4 — 8602,3 Tgb.Nr. 94/56

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 7. März 1956 — Tgb.Nr. MVA 73/56 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 73/56

Hannover, den 7. März 1956  
Leinstraße 29  
Tel.: 165 71

An die  
Länder des Bundesgebietes — zuständige Minister (Senatoren) für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

B e t r .: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
h i e r : Moped-Betankungsgerät Typ 253-BP.

Die Fa. Jürgens, Apparate- und Pumpenbau G.m.b.H., Einbeck/Hann., hat beantragt, das transportable Moped-Betankungsgerät Typ 253-BP als explosionssicher im Sinne der Ziff. 5a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. 2. 1956 — PTB Nr. III B/S — 88 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen

Nr. A 2033 vom 11. 11. 55 mit Änderung 1 und 2 vom 7. 2. 56,  
Nr. A 2073 vom 14. 11. 55,  
Nr. A 2076 vom 15. 11. 55 und  
Nr. A 2184 vom 7. 2. 56

entsprechen.

2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.

3. Das Davy-Sieb mit 144 Maschen pro cm<sup>2</sup> muß ordnungsgemäß in das Rücklaufrohr nach Zeichnung Nr. A 2184 eingebaut und die Lötnaht des Siebes muß mindestens einmal gefalzt und gut verlötet sein.

4. Die Tauchtiefe von Fallrohr und Belüftungsrohr muß gewährleisten, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.

5. Jedes Moped-Betankungsgerät Typ 253-BP ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Moped-Betankungsgerät der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:  
I. A.  
Dr. Merländer."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung des Moped-Betankungsgerätes Typ 253-BP unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1956 S. 1265.

#### Notizen

#### Vorläufige Zulassung des Mexikanischen Konsuls in Hamburg

Düsseldorf, den 4. Juni 1956  
I B 3 — 434 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Konsul in Hamburg ernannten Herrn Enrique Fernandez Rivera die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt die Bundesrepublik.

— MBl. NW. 1956 S. 1266.

#### Stellenausschreibung

Bei der  
Rheinischen Landes-Arbeitsanstalt Brauweiler b./Köln  
ist ab sofort die Stelle des

#### D I R E K T O R S

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 LBO NW  
zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Befähigung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst und praktischen Erfahrungen in Amts- oder Heimleitung.

Der Nachweis der Eignung ist in einem mindestens 1jährigen Probiedienst zu erbringen. Nach Bewährung erfolgt Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf (in Stichworten), beglaubigten Zeugnisschriften und Lichtbild werden bis zum 1. Juli 1956 erbeten an

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Düsseldorf, Landeshaus.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

— MBl. NW. 1956 S. 1266.

